

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, Lintorf

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, Lintorf, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung und umweltplanerischem Fachbeitrag gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 mit Wirkung vom 15.09.2021, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, Lintorf, ergibt sich aus dem im Aushangkasten der Gemeinde Bad Essen in der Zeit vom **07.04.2022 – 22.04.2022** sowie nachrichtlich in der Ortschaft Lintorf veröffentlichten Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) in Verbindung mit einer vorherigen Terminvereinbarung eingesehen werden. Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-66 oder per E-Mail an ebertfreund@badessen.de vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 87 „Östlich Wiesenstraße“, Lintorf, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 03.11.2017, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 07.04.2022

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister

gez. Timo Natemeyer

(Siegel)